

RECHTSPRECHUNGSANALYSE

KOMMUNALAUF SICHT

Von Janbernd Oebbecke, Münster

I. Gegenstand des Berichts¹

Wenn eine Aufsichtsbehörde gegenüber einer Kommune rechtsaufsichtlich tätig wird, wendet sie die Kontrollnormen des Rechts der Kommunalaufsicht an, um die Beachtung der für die Kommunen geltenden Verhaltensnormen sicherzustellen. Gegenstand dieses Berichts soll die Judikatur zu den Kontrollnormen, nicht die zu den für die Kommunen geltenden und aufsichtlich durchgesetzten Verhaltensnormen sein.

Aus der Rechtsprechung vor allem der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichte der deutschen Flächenländer der Jahre 2000 bis 2014 wurden weit mehr als zweihundert Entscheidungen durchgesehen. Zeitlich überlappt sich der Bericht mit dem von *Brinktrine* aus dem Jahre 2009². Bei der Erfassung der Judikate wurde Vollständigkeit angestrebt, aber sicher nicht erreicht. Auffällig ist die sehr unterschiedliche Publikationspraxis der Gerichte, die kaum durch das unterschiedliche Aufkommen einschlägiger Verfahren erklärt werden kann³. Offenbar ist die Überzeugung, auch die eigenen Entscheidungen seien für die Rechtsentwicklung von Bedeutung, nicht überall gleich ausgeprägt.

Soweit nicht ausnahmsweise sondergesetzliche Spezialregelungen gelten⁴, geht es also um das in den Kommunalverfassungsgesetzen geregelte Recht der allgemeinen Kommunalaufsicht oder Rechtsaufsicht. Es stimmt trotz aller inzwischen recht deutlichen Abweichungen in den Ländern immer noch weitgehend überein. Andere Arten der Aufsicht⁵ als die klassische Rechtsauf-

¹ Für Hilfe bei der Zusammenstellung der Entscheidungen danke ich *Patrick Schwentker* und *Matthias Napierski*. Für die sorgfältige Endkorrektur danke ich *Nils-Hendrik Grohmann*.

² *Brinktrine*, Die Verwaltung 42 (2009), S. 565 ff.

³ So weist Juris etwa für den Berichtszeitraum nicht nur keine einschlägigen, sondern überhaupt keine kommunalrechtlichen Entscheidungen des VG Halle nach; ganz anders die Praxis des VG Magdeburg und bis 2008 des VG Dessau. – Zum Problem s. *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 456 ff.

⁴ Etwa SächsOVG, Beschl. v. 01.07.2003–4 BS 49/03 –, Juris Rn. 11 ff.; dazu Kommentar von *Lühmann*, NJ 2003, S. 667.

⁵ Dazu s. etwa *Berendes*, LKV 2000, S. 89 ff.